

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DIE ZIELSETZUNG DER SPARK ART FAIR VIENNA (SPARK)

Die SPARK Art Fair Vienna ist eine Messe zum Zweck der Verbreitung und des Verkaufs international anerkannter Werke der modernen und zeitgenössischen Kunst, an der herausragende Galerien teilnehmen können, die auf internationaler Ebene tätig sind, diesen Standards und dieser Bedeutung entsprechen.

SPARK soll:

- a) einen übersichtlichen, repräsentativen und ausgewogenen Überblick über moderne und zeitgenössische Kunst und über die Leistungsfähigkeit, der auf diesem Gebiet tätigen internationalen Galerien geben;
- b) den Kontakt zu Sammlern und Museen aufrechterhalten und pflegen;
- c) den Kreis der an moderner und zeitgenössischer Kunst interessierten Menschen im In- und Ausland erweitern und vor allem junge Menschen für moderne und zeitgenössische Kunst durch die hervorragende Qualität seiner Exponate interessieren.

Diese Ziele von SPARK erfordern daher:

- a) internationale Exponate von höchster Qualität;
- b) eine klare Gliederung der Veranstaltung;
- c) eine Begrenzung der Zahl der Aussteller.

2. DER VERANSTALTER

Veranstalter der SPARK Art Fair Vienna ist die Spark Art GmbH, Landstraßer Hauptstraße 123/6, A-1030 Wien, Österreich – im Folgenden SPARK oder Veranstalter genannt.

3. GRUNDBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME

Die Teilnahme an SPARK beschränkt sich auf Galerien, die sich ausschließlich (oder zumindest überwiegend in ihrem Galerieprogramm) mit moderner und zeitgenössischer Kunst beschäftigen. Ihre Werke (einschließlich des angemeldeten Programms) und die Form ihrer Präsentation, sowohl in den eigenen Räumen der Galerien als auch auf Messen und Ausstellungen, müssen den Anforderungen an eine herausragende Qualität genügen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Ausstellungsmöglichkeit ist auf Galerien beschränkt, deren Betreiber den permanenten Betrieb und die fortlaufende Verbreitung moderner und zeitgenössischer Kunst unter folgenden Voraussetzungen nachweisen können:

- a) Die Galerie muss ein eingetragenes Gewerbe innehaben.
- b) Der Betrieb der Galerie muss die Hauptbeschäftigung darstellen.
- c) Die Galerie präsentiert mindestens vier Ausstellungen pro Jahr. Alle Ausstellungen müssen während der regulären Öffnungszeiten uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein.

3.1. Jede Galerie kann Künstler / Künstlerinnen für max. zwei Abschnitte einreichen.

3.2. Galerien:

- a) Müssen durch die Qualität ihrer Ausstellungen, originelle Ausstellungsideen und andere Galerienveranstaltungen, wie Vorträge etc. zum zeitgenössischen künstlerischen Diskurs beitragen.
- b) Produzieren hochwertige, gut gestaltete Kataloge und andere Publikationen zur Dokumentation ihrer Programme.
- c) Agieren als Vermittler, nicht nur als Verkäufer, im Namen der Künstler, die sie vertreten, im Umgang mit Museen, Kunstvereinen und ähnlichen Institutionen.

3.3. Es werden nur solche Werke zugelassen, die Beispiele für die internationale moderne und zeitgenössische bildende Kunst sind.

Dazu zählen:

- a) Gemälde, Aquarelle, Gouachen und Zeichnungen;
- b) Originalgrafiken; Auflagen dürfen 100 Stück nicht überschreiten;
- c) Originalskulpturen und -objekte; posthume Abgüsse müssen bei Skulpturenwerken als solche deklariert werden;
- d) Werke experimenteller und avantgardistischer zeitgenössischer Kunst sowie künstlerischer Fotografie und Videos;
- e) digital hergestellte Kunstwerke
- f) Editionen, die in limitierter oder nummerierter Auflage erscheinen (bis zu einer Auflagenhöhe von maximal 100 Stück)

3.4. Nicht zulässig sind:

- a) gefälschte Werke;
- b) erheblich restaurierte, beschädigte oder überarbeitete Werke;
- c) Grafiken, die aus veröffentlichten Buchausgaben nach 1950 stammen (Verbot, diese isoliert zu zeigen);
- d) Werke aus dem Kunstversandhandel;
- e) Editionen, die nicht in limitierter oder nummerierter Auflage veröffentlicht werden;
- f) Werke aus dem Bereich der angewandten Kunst (Keramik, Glas, Schmuck, Design usw.);
- g) ethnografische Kunst und Volkskunst;
- h) Werke, die von der Galerie oder ihren lebenden Verwandten geschaffen wurden;

4. TEILNAHME AN DER SPARK 2021

SPARK kontaktiert ausgewählte Galerien, die diese Qualitätsanforderungen erfüllen.

Ein Vertrag zwischen SPARK und dem Aussteller kommt zustande, wenn:

- SPARK die Galerie schriftlich zur Teilnahme eingeladen hat, indem sie einen Link zur Online-Registrierung sendet
- der Aussteller die notwendigen Informationen über die Solo-Präsentation, sowie ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular inkl. einem Link zur Biografie des vorgeschlagenen Künstlers oder der Künstlerin rechtzeitig ausschließlich über die Online Registrierung übermittelt hat. Mit dieser Übermittlung bestätigt der Aussteller, die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren.
- SPARK bestätigt die Teilnahme der Galerie einschließlich des Namens des Künstlers bzw. der Künstlerin und der Bedingungen zwischen den Parteien. Ein Künstler bzw. eine Künstlerin kann nur einmal auf der Messe vertreten sein. Sollten zwei oder mehrere Galerien die gleichen Künstler*innen auf der Messe präsentieren wollen, behält sich SPARK die Entscheidung vor, welche Galerie den Künstler bzw. die Künstlerin präsentiert. Eine Bestätigung zur Teilnahme kann nur für eingeladene Galerien erfolgen (Anmeldungen von Galerien, die nicht von SPARK eingeladen wurden, werden ohne weitere Erläuterung nicht berücksichtigt).

5. VERANSTALTUNGSORT, DAUER UND ORGANISATION

5.1. Die SPARK Art Fair Vienna 2021 findet von Freitag, 25. Juni bis Sonntag, 27. Juni, in der Marx Halle, Wien statt – Eröffnung ist am Donnerstag, 24. Juni 2021.

5.2. Öffnungszeiten:

- Aussteller: täglich von 10:00 bis 20:00 Uhr
- Pressekonferenz am Eröffnungstag, dem 24. Juni 2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr
- Preview für geladene Gäste am Eröffnungstag, dem 24. Juni 2021, von 12:00 bis 17:00 Uhr. Vernissage von 17:00 bis 20:00 Uhr
- Öffentliche Besuchertage: 25. Juni bis 27. Juni 2021 von 11:00 bis 19:00 Uhr

5.3. SPARK 2021 umfasst folgende Kategorien:

- Established: für Galerien, die vor 2015 gegründet wurden;
- Young: für Galerien, gegründet 2015 oder später;
- Nachkriegszeit: für Galerien mit Kunstwerken, ab 1945;
- Digitale Medien: für Galerien, die Kunstwerke zeigen, die durch digitale Prozesse geschaffen oder generiert werden.

5.4. SPARK 2021 wird drei kuratierte Sektionen haben:

- 1) International – eine Auswahl von 10–12 Einzelpräsentationen europäischer (nicht-österreichischer) Galerien – Galerien aus den Kategorien Young und Established können an dieser Sektion teilnehmen.
- 2) Digitale Medien, eine Auswahl von 12 Einzelpräsentationen von Galerien (international und österreichisch) – Galerien aus den Kategorien Young und Established können an dieser Sektion teilnehmen.
- 3) Nachkriegszeit, eine Auswahl von 16 Einzelpräsentationen oder Präsentationen von Künstlergruppen (international und österreichisch).

Die Auswahl aller drei Sektionen erfolgt durch einen unabhängigen Kurator bzw. eine Kuratorin.

6. TEILNAHMEGEBÜHREN

Die Teilnahmegebühr umfasst die Anmietung der Ausstellungsfläche für die gesamte Dauer der Veranstaltung, einschließlich der vorgeschriebenen Auf- und Abbauzeiten, die Nutzung von angebotenen Technik- und Serviceeinrichtungen auf dem Messegelände, die allgemeine Hallensicherheit, die Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, die Beratung bei der Organisation, allgemeine Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Teilnahme, sowie die folgenden Leistungen:

- bis zu drei Standard-Standbegrenzungswände;
- allgemeine Hallenbeleuchtung;
- Standbeschilderung;
- eine Seite pro Einzelpräsentation im Online-Katalog SPARK Art Fair Vienna 2021;
- drei Ausstellerausweise;
- eine Künstlerkarte, die für eine Person gültig ist;
- 30 VIP Einladungskarten;
- 10 Tageskarten für die öffentlichen Besuchertage;
- kostenloses WLAN.

Die Bedingungen für zusätzliche Dienstleistungen wie zusätzliche Wände, zusätzliche Beleuchtung, elektrische Anschlüsse, Mietmöbel etc. befinden sich in den technischen Richtlinien, die der teilnehmenden Galerie zusammen mit dem Login für das Service-Online-Tool zur Verfügung gestellt werden.

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer allfälliger Abgaben und Gebühren werden zuzüglich in Rechnung gestellt. Sämtliche Rechnung des Veranstalters sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen in Höhe von 9% in Rechnung gestellt.

Nach Bestätigung zur Teilnahme an der SPARK Art Fair Vienna erhält der Aussteller eine Rechnung über die Teilnahmegebühr.

Gegenüber den Ansprüchen aus dem Vertrag kann der Aussteller mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wird auf Wunsch des Ausstellers eine Rechnung an einen Dritten übersandt, so bedeutet dies keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Aussteller. Dieser bleibt zur Zahlung verpflichtet, bis die Forderung vollständig beglichen ist.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

7.1. Zuteilung der Standfläche

Der Veranstalter ordnet die Standflächen zu. Die Zuteilung der Standflächen richtet sich in erster Linie nach Punkt 5.4. Aussteller haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Standfläche einer bestimmten Größe, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Bereich innerhalb einer Halle zugewiesen wird. Abweichungen von der gewünschten Standform oder Lage können vom Aussteller nicht beanstandet werden.

Der Veranstalter sorgt für eine geordnete und übersichtliche Gestaltung der SPARK Art Fair Vienna. Der Veranstalter kann sein Veto gegen einzelne Standgestaltungen einlegen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der zugeteilten Standflächen oder von Teilen davon an Dritte ist nicht gestattet. Der Aussteller wird unverzüglich benachrichtigt, wenn der Standbereich aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen, nicht zur Verfügung steht.

In Einzelfällen und aus gutem Grund ist der Veranstalter berechtigt, einem Aussteller eine andere Standfläche als die bereits zugeteilte zuzuweisen, die Abmessungen der Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen, ohne dass der Aussteller hieraus Rechte herleiten kann. Wenn die Größe der Standfläche reduziert wird, wird die Differenz in der Teilnahmegebühr an den Aussteller zurückerstattet.

7.2. Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht am gesamten Veranstaltungsgelände aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Exponate von einem Stand entfernen zu lassen, wenn deren Inhalt bzw. Darstellung gegen geltende Gesetze verstößt oder moralisch anstößig ist oder nicht mit dem angemeldeten Veranstaltungsprogramm übereinstimmt. Werbung ideologischer oder politischer Art ist verboten.

Bei schweren Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen oder die Exponate zu entfernen.

7.3. Online-Katalog

Für die Veranstaltung wird ein Online-Katalog veröffentlicht. Der Eintrag der Aussteller in diesem Katalog ist obligatorisch und durch die Teilnahmegebühr abgedeckt. Im Interesse einer ansprechenden und ästhetisch befriedigenden Kataloggestaltung, die den kunsthistorischen Standards entspricht, akzeptiert der Aussteller das Urteil des Veranstalters über die für den Katalog eingereichten Texte und Abbildungen einschließlich des Gesamtkonzepts für den Beitrag.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, den Katalogeintrag über ein Online-Tool zur Verfügung zu stellen. Mit der Einreichung und Freigabe des Eintrags erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die im Katalog enthaltenen Inhalte und Bilder an Dritte weitergegeben, sowie, dass diese Informationen von SPARK für Presse Zwecke und Werbung verwendet werden können.

7.4. Bewachung

Mit der allgemeinen Bewachung der Messehallen sowie der Überwachung des Freigeländes und der Kontrolle der Eingänge beauftragt der Veranstalter Bewachungsunternehmen mit uniformiertem Wachpersonal und Kontrollpersonal in Zivil.

Jeder Besucher und Aussteller, der in den Messehallen anwesend ist, muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder eines Ausstellerausweises sein und diese auf Verlangen des Sicherheitsdienstes vorweisen. Diese allgemeine Bewachung erstreckt sich nicht auf die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Teile von Ständen sowie der Exponate, Standequipment oder Eigentum vom Standpersonal. Standbewachungspersonal darf nur von den vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsfirmen angemietet werden.

7.5. Reinigung

Für die Reinigung des Messegeländes, der Hallen und der Gänge ist der Veranstalter verantwortlich. Der Aussteller ist für die Reinigung seiner Standfläche und Standes selbst verantwortlich. Die Reinigung muss an den Veranstaltungstagen rechtzeitig vor Einlass der Besucher und der Presse abgeschlossen sein. Möchte der Aussteller die Reinigung nicht durch eigenes Personal durchführen lassen, dürfen Reinigungsleistungen nur bei den von der Messeleitung zugelassenen Firmen gebucht werden.

7.6. Lagerung

Eine gemeinschaftlich bewachte Lagerfläche für Reserveexponate wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu dieser Lagerfläche ist nur Personen gestattet, die einen gültigen Ausstellerausweis tragen. Der Aussteller ist für die eingelagerten Gegenstände verantwortlich.

8. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUSSTELLERS

8.1. Auf-, Abbau und Veranstaltungszeit

Der Aufbau kann am Mittwoch, dem 23. Juni 2021, um 8.00 Uhr beginnen. Die Exponate müssen am Donnerstag, 24. Juni 2021, um 10.00 Uhr am Stand oder in der gemeinschaftlichen Lagerfläche sein.

Der Aufbau muss bis spätestens 10.00 Uhr am Donnerstag, den 24. Juni 2021 (Start des Presserundgangs) abgeschlossen sein. Die Gänge müssen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig geräumt sein.

Mit dem Abbau des Messestandes und der Exponate darf nicht vor dem Ende der Veranstaltung am Sonntag, 27. Juni 2021, 19:00 Uhr begonnen werden. Der Abbau darf an diesem Tag von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr erfolgen. Der Abbau kann am Montag, dem 28. Juni 2021, um 8:00 Uhr fortgesetzt werden und muss an diesem Tag bis 12:00 Uhr beendet sein.

Veranstaltungszeiten:

- Pressekonferenz am Eröffnungstag, dem 24. Juni 2021, von 10:00 bis 12:00 Uhr;
- Preview für geladene Gäste am Eröffnungstag, dem 24. Juni 2021, von 12:00 bis 17:00 Uhr;
- Vernissage am 24. Juni 2021, von 17:00 bis 20:00 Uhr;
- Öffentliche Besuchertage 25. Juni bis 27. Juni 2021, von 11:00 bis 19:00 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet mit dem genehmigten Konzept/Künstler während der Veranstaltungstage an der Messe teilzunehmen.

8.2. Reinigung

siehe Punkt 7.5.

8.3. Bewachung

siehe Punkt 7.4.

8.4. Versicherung

Den Ausstellern wird dringend empfohlen, alle Exponate angemessen zu sichern und eine ausreichende Ausstellungsversicherung für die Zeit des Aufbaus, der Veranstaltungstage und des Abbaus abzuschließen. Diesbezüglich besteht seitens des Veranstalters keine Versicherungsdeckung.

8.5. Covid-19-Konzept

Die Aussteller, seine Angestellten und die von ihm beauftragten Firmen verpflichtet, ein allfälliges Covid-19-Konzept strikt einzuhalten.

8.6. Brand-, Polizei- und Sicherheitsvorschriften, gesetzliche Vorschriften und Hausordnung der MARX HALLE

Der Veranstalter ist verpflichtet sämtliche gesetzliche Vorschriften des Veranstaltungsortes einzuhalten, insbesondere Brand-, Polizei- und Sicherheitsvorschriften. Darüber hinaus verpflichtet sich der Aussteller die Hausordnung der MARX HALLE (<https://marxhalle.at/wp-content/uploads/2019/10/HAUSORDNUNG-MARX-HALLE.pdf>) zu befolgen.

8.7. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenlos 3 Ausstellerausweise pro Standfläche, die für den Zeitraum vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag gültig sind. Sollten zusätzliche Ausstellerausweise benötigt werden, müssen diese im Voraus beim Veranstalter angefordert werden.

Die Messeleitung trägt den Namen der Galerie sowie ein Foto und den Namen des Nutzers in den Ausweis ein. Die Ausweise sind auch für die Auf- und Abbauzeiten gültig und werden dem Aussteller bei seiner Ankunft im Ausstellerbüro ausgehändigt. Sie sind ausschließlich für die Aussteller und deren Mitarbeiter bestimmt und nicht übertragbar.

Die Ausstellerausweise sind nicht für Spediteure oder andere Arbeiter gültig, diese erhalten, auf Wunsch, gesonderte Ausweise.

Der Missbrauch von Ausstellerausweisen kann zu einem sofortigen Ausschluss von der Kunstmesse führen. Aus Sicherheitsgründen werden regelmäßige Kontrollen durchgeführt.

8.8. Standgestaltung

Um ein eindrucksvolles und homogenes Erscheinungsbild der SPARK Art Fair Vienna zu ermöglichen, sind für den Aufbau und die Gestaltung der Stände folgende Richtlinien verbindlich:

- Verwendung der bereitgestellten weißen Messewände und einheitlichem Bodenbelag.
- Die Standbeschilderung wird vom Veranstalter in einheitlichem Design angebracht.
- Die technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil.
- Die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.
- Der Aussteller ist nicht berechtigt an den bereitgestellten Messewänden Änderungen vorzunehmen, dies gilt insbesondere für farbliche Veränderungen, Löcher, nicht ablösbare Aufkleber, welcher Art auch immer, Besprühen, Bemalen, jegliche Aktionskunst und auch nicht Exponate an diesen anzubringen. Bei Verstößen werden die beschädigten Messewände zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- Die Hallen sind ausreichend beleuchtet. Eine zusätzliche Beleuchtung ist möglich und kann über das Bestellformular im Service-Online-Tool bestellt werden.
- Elektrische Hauptanschlüsse dürfen nur von Firmen installiert werden, die vom Veranstalter zur Durchführung solcher Arbeiten ermächtigt sind. Der Aussteller kann Installationsarbeiten innerhalb seines Standes durch andere Firmen ausführen lassen. Diese Firmen sind auf Verlangen des Veranstalters zu benennen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Elektroinstallation verursacht werden.

8.9. Transport

In der gesamten MARX HALLE besteht ein generelles Fahr- und Parkverbot für Kraftfahrzeuge. Nur für Transporte im Zuge von Auf- und Abbautätigkeiten dürfen Kraftfahrzeuge im Schritttempo die MARX HALLE befahren. Ausschließlich Elektro-Geräte mit weißen Reifen dürfen verwendet werden. Spezialtransporte müssen vorab schriftlich vom Veranstalter genehmigt werden.

Die Nachlieferung von großformatigen Exponaten muss außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen.

8.10. Veranstaltungsprogramm

Der Aussteller ist verpflichtet während der gesamten Ausstellungszeiten, das von Ihm eingereichte Programm vollständig zu präsentieren.

8.11. Film und Fotografie

Der Aussteller räumt dem Veranstalter das übertragbare Recht ein, die Veranstaltung, den Stand und die Standfläche, die Exponate für Werbung, Veröffentlichungen jeglicher Art mittels Bilder, Videoaufnahmen und sonstigen technischen Mitteln in jeglicher Form, zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf sämtliche Ansprüche aus welchem Titel auch immer. Dem Aussteller ist es nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter gestattet außerhalb seines Standes Bilder und Videoaufnahmen in welcher Form auch immer, aufzunehmen und zu veröffentlichen.

9. HAFTUNGEN, COVID-19 AUSWIRKUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER MESSEZEITEN

9.1. Covid-19-Auswirkungen

Für den Fall, dass SPARK 2021 aufgrund der Covid-19-Situation im Juni 2021 auf einen anderen Termin im Jahr 2021 (spätestens am 1. September 2021) verschoben werden muss, bleiben die vertragliche Rechten und Pflichten zwischen den Parteien aufrecht.

Für den Fall, dass SPARK 2021 im Jahr 2021 endgültig aufgrund der Covid-19-Situation abgesagt werden muss, gilt folgende Regelung:

- SPARK wird die bereits erhaltenen Zahlungen als Gutschrift für die nächste Ausgabe von SPARK behalten;
- SPARK erstattet bereits geleistete Zahlungen zurück, wenn die Galerie nicht zur nächsten Ausgabe von SPARK (geplant März 2022) bis spätestens 31. Dezember 2021, eingeladen wird oder wenn die Galerie innerhalb von 3 Monaten ab Absage die Rückzahlung fordert. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Aussteller in Folge von Reiseeinschränkungen nicht nach Österreich einreisen kann.

9.2. Änderungen der Messezeiten

Unabhängig und in Ergänzung zu Punkt 9.1. hat der Veranstalter das Recht, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder abzusagen sowie die Veranstaltung vorübergehend oder final zu beenden, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Kriege, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erforderlich machen.

Im Falle einer Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Beendigung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Aussteller hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er aufgrund eines solchen wichtigen Grundes das Interesse an einer Teilnahme verliert und der Aussteller somit auf die Reservierung für die ihm zugeteilte Standfläche verzichtet. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntniserlangung eines solchen wichtigen Grundes schriftlich zu erklären. Im Falle der Absage der Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Verluste, die dem Aussteller entstehen. Der Aussteller ist verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstehenden Kosten in Höhe von 20% der Teilnahmegebühr zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer, zu übernehmen.

9.3. Haftung Veranstalter

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl, Verunreinigungen etc. an bzw. im Nutzungsobjekt. Die Haftung wird jedenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Der Aussteller ist verpflichtet allfällige Ansprüche innerhalb einer Frist von 6 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls Verjährung der Ansprüche eintritt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzliche Vertreter, Assistenten, Erfüllungsgehilfen oder jegliche Dritte die der Veranstalter beauftragt hat bzw. einsetzt.

9.4. Haftung Aussteller

Der Aussteller ist nach Erhalt der Bestätigung der Teilnahme verpflichtet an der Messe teilzunehmen. Bei Verletzung dieser Vertragsverpflichtung ist der Aussteller verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in Höhe der Teilnahmegebühr zu bezahlen.

9.5. Vertragsauflösung

Der Veranstalter kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jegliche Änderung des angemeldeten Programms ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters, eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers, ein erheblich nachteiliger Gebrauch des Nutzungsobjektes, Verstöße gegen das Hausrecht (Punkt 7.2.), Missbrauch von Ausstellerausweisen (Punkt 8.7.), Verstöße gegen die Verpflichtung zur Teilnahme (Punkt 8.10.) wenn die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig bezahlt wird. In diesem Fall schuldet der Aussteller dem Veranstalter eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in der Höhe der Teilnahmegebühr.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10.1. Schriftlichkeitserfordernis

Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen der Schriftform.

10.2. Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Regelungen über das internationale Privatrecht und das UN-Kaufrecht.

10.3. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der SPARK Art Fair Vienna wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in 1030 Wien vereinbart.

10.4. Salvatorische Klauseln

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommender Bestimmung zu ersetzen.

11. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Der Aussteller erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Anmeldeformular sowie in der Solo-Präsentation bekanntgegebenen Daten vom Veranstalter zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung verwendet und an Dritte/Partnernfirmen übermittelt werden können.

Der Aussteller stimmt der Übermittlung des Newsletters des Veranstalters zu. Das Abo des Newsletters kann jederzeit storniert werden durch eine E-Mail an: info@spark-artfair.com. Im Anschluss an die Stornierung werden die Daten im Zusammenhang mit dem Newsletter Versand umgehend gelöscht. Durch die Stornierung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Zustimmung bis zur Stornierung erfolgten Verarbeitung berührt.